

1. Anlaß und Verfahren

Anlaß für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Frömmersbach - Lantenbach" ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Änderung der überbaubaren Flächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 stehen den Bebauungsabsichten des Antragstellers entgegen. Der Planungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.1995 über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes beraten.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.09.1997 nach Beratung die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Frömmersbach - Lantenbach" als Satzung beschlossen.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

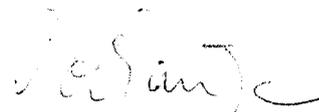
Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt in seinem Geltungsbereich die überbaubaren Flächen als Einzelbauflächen fest. Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung soll für den Teilbereich südlich des Steinweges zwischen Meinerzhagener Straße und Frömmersbacher Straße die Aufgliederung in Einzelbauflächen aufgegeben und die inneren seitlichen Baugrenzen aufgehoben werden. Hierdurch entsteht eine zusammenhängende, überbaubare Fläche. Die Lage der Baukörper insgesamt kann somit freier gestaltet werden.

Durch die oben beschriebene Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Öffentliche Belange werden ebenfalls durch die 4. vereinfachte Änderung nicht berührt. Negative Auswirkungen auf private Grundstücke außerhalb des Änderungsbereiches bestehen nicht.

3. Kosten, Finanzierung, Bodenordnung

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Frömmersbach - Lantenbach" entstehen für die Stadt Gummersbach keine Kosten.

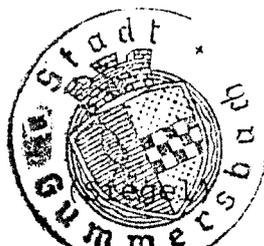
Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



D o l h a u s e n
- Planungsamt -

* * * * *

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.09.1997 beschlossen, die vorstehende Begründung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Frömmersbach - Lantenbach" beizufügen.


Bürgermeister
Stadtverordneter